

Aufwandsentschädigungssatzung

der Gemeinde Schönwald

vom. *15.12.2014*

Aufwandsentschädigungssatzung der amtsangehörigen Gemeinde Schönwald des Amtes Unterspreewald

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am ~~15.12.2014~~ folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Gemeinde Schönwald und der Ortsteile Schönwalde und Waldow/Brand sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger und für sachkundige Einwohner.

§ 2 Grundsätze

- 1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister sowie den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- 2) Daneben wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung, dem ehrenamtlichen Bürgermeister, den sachkundigen Einwohnern und den Ortsvorstehern für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt.

Es wird des Weiteren für die Protokollführung ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich zum Ende des laufenden Quartals gezahlt.
- 2) Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- 3) Wird ein Mandat für mehr als 3 Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung einzustellen.
- 4) Üben Vertreter ihr Mandat nicht aus, d.h. bleiben unentschuldigt der Gemeindevertretersitzung fern, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für den entsprechenden Monat eingestellt.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 50,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister

- 1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 615,00 € gewährt.
- 2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des Bürgermeisters ein Betrag von 300,00 € gewährt, sofern die Vertretung länger als vier Wochen andauert. Der Zeitpunkt der Verhinderung ist der Amtsverwaltung zeitnah mitzuteilen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie deshalb von seinem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung den in Absatz 1 genannten Betrag.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

Dem Ortsvorsteher wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 315,00 € Ortsteil Schönwalde
175,00 € Ortsteil Waldow/Brand, gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld von 13,00 € neben der vorgenannten Aufwandsentschädigung. Sitzungsgeld erhält auch der ehrenamtliche Bürgermeister.
- 2) Den Ortsvorstehern wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung dann ein Sitzungsgeld gewährt, wenn sie nicht selbst Mitglied der Gemeindevertretung sind und die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgt.
- 3) Das gleiche Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € erhalten sachkundige Einwohner (§ 43 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf).
- 4) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an der Sitzung gezahlt.

§ 9

Verdienstausschluss

- 1) Die in § 2 Absatz 1 dieser Satzung Genannten haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschluss. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschluss glaubhaft machen.

- 2) Der Höchstsatz, welcher als Verdienstaufschlag gewährt wird, beträgt 10,00 € je Stunde. Der Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.

§ 10 Reisekostenentschädigung

- 1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Genehmigung für Dienstreisen erteilt die Gemeindevertretung.
- 2) Kosten für Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gemeinde Schönwald werden nur dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 25.02.2002 außer Kraft.

Golßen, 25.12.14



Kleine
Amtdirektor